

Reglement der Beschwerdeinstanz der BX Swiss AG

Genehmigung durch die FINMA: 13. Dezember 2019

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	ZWECK	3
2.	ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL.....	3
3.	AUFGABEN	3
4.	AUSSTAND	3
5.	VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	3
6.	VERFAHREN	3
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4

1. Zweck

- 1.1. Die BX unterhält gemäss Art. 37 FinfraG und Art. 24 Abs.1 lit d. FinfraV eine Beschwerdeinstanz. Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der Beschwerdeinstanz.

2. Zusammensetzung und Wahl

- 2.1. Die Beschwerdeinstanz besteht aus zwei Mitgliedern.
- 2.2. Der Verwaltungsrat ernennt, unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA, jeweils auf vier Jahre die zwei Mitglieder der Beschwerdeinstanz. Eine Wiederwahl ist möglich. Zusätzliche Stellvertreter werden unter Vorbehalt der Genehmigung der FINMA durch die Mitglieder bestimmt. Die Beschwerdeinstanz ist von der Geschäftsleitung persönlich und organisatorisch unabhängig.

3. Aufgaben

- 3.1. Die Beschwerdeinstanz beurteilt Beschwerden gegen Entscheide
 - a) der Regulierungsstelle über die Zulassung, die Verweigerung der Zulassung, die Suspendierung oder den Ausschluss von Teilnehmern;
 - b) der Zulassungsstelle über die Zulassung, die Verweigerung der Zulassung, die Suspendierung oder die Dekotierung von Effekten;
 - c) der Sanktionskommission.
- 3.2. Die Beschwerdeinstanz ist an keine Weisungen der BX gebunden.

4. Ausstand

- 4.1. Für Mitglieder der Beschwerdeinstanz gelten die Ausstands- und Ausschlussgründe des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 in der jeweils geltenden Fassung.

5. Verfahrensvorschriften

- 5.1. Die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren finden sinngemäss Anwendung, soweit ihm keine Bestimmungen dieses Reglements entgegenstehen.

6. Verfahren

- 6.1. Beschwerde:
 - a) Beschwerden gegen Entscheide gemäss Ziff. 3.1 sind innert 30 Tagen nach der Mitteilung des Entscheids schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.
 - b) Das Verfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.
 - c) Mit der Beschwerde können die Verletzung des Teilnehmer- und des Kotierungsreglements und der darauf gestützten Regularien der BX sowie die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden.

- d) Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung verleihen. Sie kann mit der Auflage einer Kautionsleistung verbunden werden.
- 6.2. Zur Beschwerde sind Adressaten eines Entscheides legitimiert, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides haben.
- 6.3. Die Beschwerde ist der Beschwerdeinstanz in dreifacher Ausführung einzureichen. Sie hat die Begehren des Beschwerdeführers, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.
- 6.4. Die Beschwerdeinstanz entscheidet, ob der Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss zu leisten hat. Wird ein solcher nicht innert der gesetzten Frist geleistet, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.
- 6.5. Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, gibt die Beschwerdeinstanz der Vorinstanz Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder lädt direkt zur mündlichen Verhandlung vor. Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung nötigen Akten der Beschwerdeinstanz zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.
- 6.6. Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind geheim. Die Beschwerdeinstanz fällt ihre Entscheide einstimmig.
- 6.7. Inhalt des Entscheides:
 - a) Hält die Beschwerdeinstanz die Beschwerde ganz oder teilweise für begründet, so hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache gegebenenfalls zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurück.
 - b) Die Beschwerdeinstanz veröffentlicht den Entscheid ganz oder teilweise, falls dies im allgemeinen Interesse liegt.
- 6.8. Bei Gutheissung der Beschwerde trägt die BX die Kosten des Beschwerdeverfahrens; bei Abweisung der Beschwerde werden sie dem Beschwerdeführer auferlegt. Bei teilweiser Gutheissung werden die Kosten anteilmässig auferlegt. Die Beschwerdeinstanz kann der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen.
- 6.9. Gegen einen abweisenden Entscheid kann der Beschwerdeführer innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe beim Zivilrichter, mit Gerichtsstand Bern, klagen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1. Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat angenommen, von der FINMA am 13.12.2019 genehmigt und tritt am 1.1.2020 in Kraft.
- 7.2. Dieses Reglement wurde mit Beschluss des Verwaltungsrats vom 12.8.2019 in den Ziff. 1., 2.1., 2.2, 3.1., 3.2., 6.1., 6.5. und 6.7. geändert.
- 7.3. Mit diesen Änderungen wurden zudem vom Verwaltungsrat, von der Regulierungsstelle und von der Zulassungsstelle Anpassungen in folgenden Reglementen der BX beschlossen:

7.3.1. Reglement der Regulierungsstelle

Ziff. 3.8.

Die Regulierungsstelle setzt die Einhaltung der von ihr erlassenen Reglemente durch und kann die in diesen Reglementen vorgesehenen Disziplarmassnahmen anordnen.

Ziff. 3.9.

3.9. Für die Verhängung der in den Reglementen der Regulierungsstelle vorgesehenen Sanktionen ist die Sanktionskommission zuständig; sie leitet bei entsprechenden Verstössen ein Ver-fahren ein und führt die erforderlichen Untersuchungen durch.

Ziff. 4.5 letzter Satz

4.5. Bei Verdacht auf Verletzungen der Reglemente informiert die Zulassungsstelle die Regulierungsstelle oder die Sanktionskommission.

Ziff. 6. Rechtsmittel (neu)

Neue Ziff. 6.1.:

6.1. Entscheide der Regulierungsstelle und der Zulassungsstelle können innert dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheides mittels Beschwerde bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz der BX angefochten werden.

Ziff. 7 Schlussbestimmungen (vorher Ziff. 6.)

Einfügen „Ziff. 7.1.“

Ergänzung mit Ziff. 7.2.:

7.2. Ziff. 3.9. und Ziff. 6. des Reglements wurden mit Änderungen des Beschwerdereglements vom 12.8.2019 neu eingefügt und Ziff. 3.8. und 4.5. geändert. Die Ergänzungen und Änderungen wurden von der FINMA am 13.12.2019 genehmigt und treten am 1.1.2020 in Kraft.

7.3.2. Reglement der Sanktionskommission

Änderung von Ziff. 3.1.

3.1. Die SAKO leitet bei Verdacht auf Verletzungen von Reglementen, welche mit Sanktionen bedroht sind, Verfahren ein, führt die erforderlichen Untersuchungen durch und verhängt gegebenenfalls die vorgesehenen Sanktionen.

Änderung von Ziff. 5.1.

5.1. In einer Vorabklärung prüft die SAKO, ob genügend Anhaltspunkte für die Durchführung einer Untersuchung gegeben sind. Sind hinreichende Anhaltspunkte für Verletzungen von Reglementen vorhanden, welche mit Sanktionen bedroht sind, wird eine Untersuchung eröffnet.

Neue Ziff. 7. Rechtsmittel

7.1. Gegen Entscheide der Sanktionskommission kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde eingereicht werden.

Ziff. 8 Schlussbestimmungen (vorher Ziff. 7.)

Ergänzung mit Ziff. 8.2.:

8.2. Das Reglement wurde mit Änderungen des Beschwerdereglements vom 12.8.2019 mit einer neuen Ziff. 7. ergänzt und die Ziff. 3.1. und 5.1. wurden geändert. Die Ergänzung und die Änderungen wurden von der FINMA am 13.12.2019 genehmigt und treten am 1.1.2020 in Kraft.

7.3.3. Kotierungsreglement

Ziff. 22. Sistierung

Ziff. 22.1 (Streichung des letzten Satzteils):

22.1. Die Zulassungsstelle ist berechtigt, die Kotierung einer Effekte auf Antrag des Emittenten vorübergehend zu sistieren, wenn ausserordentliche Umstände dies als geboten erscheinen lassen.

Ziff. 23. Streichung (Dekotierung):

Ziff. 23.1 Ersatzlose Streichung von Bst. d).

26.1. Wer mit einem Entscheid der Zulassungsstelle betreffend Kotierung, Aufhebung, Sistierung und Streichung der Kotierung nicht einverstanden ist, kann dagegen bei der Beschwerdeinstanz der BX Swiss AG innert dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheides Beschwerde führen.

Ziff. 28. Inkraftsetzung:

Ergänzung mit Ziff. 28.2.:

28.2. Ziff. 22.1., 23.1. und 26.1. des Reglements wurden mit Änderungen des Beschwerdereglements vom 12.8.2019 angepasst. Die Anpassungen wurden von der FINMA am 13.12.2019 genehmigt und treten am 1.1.2020 in Kraft.

7.3.4. Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten

Ziff. 14. Sistierung des Handels und Dekotierung

Streichung des letzten Satzteils in Ziff. 14.1.:

14.1. Die Zulassungsstelle ist berechtigt, die Kotierung eines Derivats auf Antrag des Emittenten vorübergehend zu sistieren oder wenn ausserordentliche Umstände dies als geboten erscheinen lassen.

Neue Ziff. 14.6.:

14.6. Gegen Entscheide der Zulassungsstelle über die Suspendierung oder Dekotierung kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde ein-gereicht werden.

Ziff. 15. Sanktionen

Umformulierung und Ersetzen von Zulassungsstelle durch Sanktionskommission in 15.1. und 15.2.:

15.1. Wenn der Emittent seine Pflichten unter diesem Reglement verletzt, ordnet die Sanktionskommission der BX gegebenenfalls den Umständen entsprechende Sanktionen an. Es können die folgenden Sanktionen ausgesprochen werden, wobei das Verschulden und die Schwere der Verletzung zu berücksichtigen sind: Verweis, Busse bis zu CHF 500'000, Sistierung des Handels oder Streichung der Kotierung sowie Publikation einer der erwähnten Sanktionen. Die genannten Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden.

15.2. Gegen Sanktionsentscheide der Sanktionskommission kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Neue Ziff. 16. Beschwerde:

16. Beschwerde gegen Entscheide der Zulassungsstelle

16.1. Wer mit einem Entscheid der Zulassungsstelle betreffend Kotierung, Sistierung und Streichung der Kotierung nicht einverstanden ist, kann dagegen bei der Beschwerdeinstanz der BX innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides Beschwerde führen.

Ziff. 18. Schlussbestimmungen:

Ergänzung mit Ziff. 18.2.:

17.2. Ziff. 14.1., 15.1. und 15.2. des Reglements wurden mit Änderungen des Beschwerdereglements vom 12.8.2019 angepasst und es wurden neue Ziff. 14.6. und 16. eingefügt. Die Anpassungen wurden von der FINMA am 13.12.2019 genehmigt und treten am 1.1.2020 in Kraft.

7.3.5. Reglement BX Listed Funds

Ziff. 12. Sanktionen

Umformulierung und Ersetzen von Zulassungsstelle durch Sanktionskommission in 12.1. und 12.2.:

12.1. Wenn der Emittent seine Pflichten unter diesem Reglement verletzt, ordnet die Sanktionskommission der BX gegebenenfalls den Umständen entsprechende Sanktionen an. Es können die folgenden Sanktionen ergriffen werden, wobei das Verschulden und die Schwere der Verletzung zu berücksichtigen sind: Verweis, Busse bis zu CHF 500'000, Sistierung des Handels oder Streichung der Kotierung sowie Publikation einer der erwähnten Sanktionen. Die genannten Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden.

12.2. Gegen Sanktionsentscheide der Sanktionskommission kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ziff. 13. Beschwerde

Anpassung Titel und Ergänzung in Ziff. 13.1.:

13. Beschwerde gegen Entscheide der Zulassungsstelle

13.1. Wer mit einem Entscheid der Zulassungsstelle betreffend Kotierung, Sistierung und Streichung der Kotierung nicht einverstanden ist, kann dagegen bei der Beschwerdeinstanz der BX innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides Beschwerde führen.

Ziff. 15. Schlussbestimmungen

Ergänzung mit Ziff. 15.2.:

15.2. Ziff. 12.1. und 12.2. sowie 13.1. des Reglements wurden mit Änderungen des Beschwerdereglements vom 12.8.2019 angepasst. Die Anpassungen wurden von der FINMA am 13.12.2019 genehmigt und treten am 1.1.2020 in Kraft.

7.3.6. Zusatzreglement für die Kotierung von Exchange Traded Products

Neue Ziff. 16. Beschwerde (mit Anpassung Nummerierung der nachfolgenden Ziffern).

Titel und neue Ziff. 16.1.:

16. Beschwerde gegen Entscheide der Zulassungsstelle

16.1. Wer mit einem Entscheid der Zulassungsstelle betreffend Kotierung, Sistierung und Streichung der Kotierung nicht einverstanden ist, kann dagegen bei der Beschwerdeinstanz der BX innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides Beschwerde führen.

Ziff. 19. Schlussbestimmungen:

Ergänzung mit Ziff. 19.2.:

19.2. Ziff. 16. des Reglements wurde mit Änderungen des Beschwerdereglements vom 12.8.2019 eingefügt. Die Ergänzung wurde von der FINMA am 13.12.2019 genehmigt und tritt am 1.1.2020 in Kraft.

7.3.7. Reglement Sponsored Funds

Ziff. 5. Sistierung und Streichung der Zulassung

Neue Ziff. 5.3.:

5.3. Gegen Entscheide der Zulassungsstelle kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ziff. 7. Sanktionen

Ersetzen Zulassungsstelle und Umformulierungen in Ziff. 7.1.:

7.1. Werden die in diesem Reglement erlassenen Vorschriften verletzt, kann die Sanktionskommission der BX gegebenenfalls die den Umständen angemessenen Sanktionen anordnen. Es können folgende Sanktionen beschlossen werden, wobei die Schwere und das Verschulden der DMM zu berücksichtigen sind: Verweis, Busse bei Fahrlässigkeit bis zu CHF 50'000, Busse bei Vorsatz bis zu CHF 500'000, Sistierung, Streichung der Zulassung sowie Publikation des Entscheids. Die genannten Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden.

Neue Ziff. 7.2.

7.2. Gegen Sanktionsentscheide der Sanktionskommission kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ziff. 8. Schlussbestimmungen und Gültigkeit

Ergänzung mit Ziff. 8.2.:

8.2. Ziff. 7.1. des Reglements wurden mit Änderungen des Beschwerdereglements vom 12.8.2019 angepasst und es wurden neue Ziff. 5.3. und 7.2. eingefügt. Die Anpassungen wurden von der FINMA am 13.12.2019 genehmigt und treten am 1.1.2020 in Kraft.

7.3.8. Reglement Sponsored Shares

Ziff. 6. Sistierung und Streichung der Zulassung

Neue Ziff. 6.4.:

6.4. Gegen Entscheide der Zulassungsstelle kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ziff. 8. Sanktionen

Ersetzen Zulassungsstelle und Umformulierungen in Ziff. 8.1.:

8.1. Werden die in diesem Reglement erlassenen Vorschriften verletzt, kann die Sanktionskommission der BX gegebenenfalls die den Umständen angemessenen Sanktionen anordnen. Es können folgende Sanktionen beschlossen werden, wobei die Schwere und das Verschulden der DMM zu berücksichtigen sind: Verweis, Busse bei Fahrlässigkeit bis zu CHF 50'000, Busse bei Vorsatz bis zu CHF 500'000, Sistierung, Streichung der Zulassung sowie Publikation des Entscheids. Die genannten Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden.

Neue Ziff. 8.2.

8.2. Gegen Sanktionsentscheide der Sanktionskommission kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ziff. 9. Schlussbestimmungen und Gültigkeit

Ergänzung mit Ziff. 9.2.:

9.2. Ziff. 8.1. des Reglements wurden mit Änderungen des Beschwerdereglements vom 12.8.2019 angepasst und es wurden neue Ziff. 6.4. und 8.2. eingefügt. Die Anpassungen wurden von der FINMA am 13.12.2019 genehmigt und treten am 1.1.2020 in Kraft.

7.3.9. Teilnehmerreglement

Anpassung in Ziff. 10.1.:

10.1. Die Regulierungsstelle kann aus folgenden Gründen einen Handelsteilnehmer nach vorangegangener Benachrichtigung vom gesamten Handel oder vom Handel in einzelnen Instrumenten oder Segmenten suspendieren:

Einschub einer neuen Ziff. 13. Zuständigkeit (mit Anpassung Nummerierung der nachfolgenden Ziffern):

13.1. Über die Zulassung oder Nicht-Zulassung von Teilnehmern, über Gebühren sowie über die Suspendierung als administrative Massnahmen entscheidet die Regulierungsstelle.

13.2. Für die Anordnung von Sanktionen gegen Teilnehmer ist die Sanktionskommission zuständig.

Ziff. 16. Beschwerde (Anpassung Titel)

16.1. Einfügung von „Regulierungsstelle“ und Streichung von „Sanktionskommission“ sowie Streichung von „Austritt“:

16.1. Der Teilnehmer kann bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz gegen folgende Entscheide der Regulierungsstelle Beschwerde einreichen:

16.1. d) Ausschluss

Einschub einer neuen Ziff. 17. Sanktionen (mit Anpassung Nummerierung der nachfolgenden Ziffer auf 18.):

17. Sanktionen

17.1. Sollte der Teilnehmer seine Pflichten nach diesem Reglement verletzen, meldet die Regulierungsstelle eine solche Verletzung der Sanktionskommission, soweit sie dies für angemessen erachtet und nicht selbst Disziplinar massnahmen anordnet.

17.2. Die Sanktionskommission ist berechtigt, Sanktionen zu verhängen, wenn der Teilnehmer seine Pflichten nach diesem Reglement verletzt. Es können die folgenden Sanktionen verhängt werden, wobei das Verschulden und die Schwere der Verletzung zu berücksichtigen sind: Ver-weis, Busse bis zu CHF 50'000, Suspendierung der Teilnehmerschaft, Ausschluss sowie Publikation einer der erwähnten Sanktionen. Die genannten Sanktionen können kumulativ ausgesprochen werden.

17.3. Gegen Entscheide der Sanktionskommission kann innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Ziff. 18. Schlussbestimmungen

Ergänzung mit Ziff. 18.2.:

18.2. Ziff. 10.1. und 16.1. des Reglements wurden mit Änderungen des Beschwerdereglements vom 12.8.2019 angepasst und es wurden neue Ziff. 13. und 17. eingefügt. Die Anpassungen wurden von der FINMA am 13.12.2019 genehmigt und treten am 1.1.2020 in Kraft.

7.3.10. Handelsreglement

Ziff. 20. Disziplinar massnahmen

20.1. Bei Missachtung dieses Reglements ergreift die BX die zur Wiederherstellung des reglementskonformen Zustandes erforderlichen Disziplinar massnahmen.

20.2. Zuständig für den Erlass von Disziplarmassnahmen ist die Regulierungsstelle.

20.3. Die Regulierungsstelle kann die gegen Teilnehmer verhängten Disziplarmassnahmen sowie die ihnen zugrundeliegenden Verletzungen den Teilnehmern und der Öffentlichkeit bekanntgeben.

(Verschieben der bisherigen Ziff. 20.2 bis 20.6 in neue Ziff. 21)

Ziff. 21. Sanktionen (neu)

21.1. Die BX kann wegen folgenden Handlungen oder Unterlassungen von Teilnehmern diesen gegenüber Sanktionen verhängen:

- a) Verletzung von börsenrelevanten Gesetzen;
- b) Verletzung von Reglementen oder Erlassen der BX;
- c) Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen mit der BX;
- d) unfaire Handelspraktiken an der BX;
- e) Nichteinhaltung von Massnahmen der BX;
- f) versuchte oder begangene Verletzung der Sicherheitsvorkehrungen des BX Börsensystems;
- g) versuchte oder begangene Manipulationen oder Veränderungen der Hard- und/oder Soft-ware des BX-Börsensystems oder der Schnittstellen;
- h) unstatthafte Nutzung oder Weitergabe der Software der BX oder der aus dem BX Börsen-system empfangenen Daten;
- i) Behinderung von internen oder externen Revisionsstellen in der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- j) Nichteinhaltung des Sanktionsverfahrens und Nichtbefolgung eines Sanktionsspruches;
- k) andere Handlungen oder Unterlassungen, die nach Auffassung der BX die Integrität der Börse beeinträchtigen.

21.2. Die BX kann gegenüber Teilnehmern folgende Sanktionen verhängen:

- Verwarnung;
- Busse bis zu CHF 1'000'000;
- Suspendierung oder Ausschluss vom Handel.

21.3. Die BX kann gegen einen Händler folgende Sanktionen sprechen:

- Verweis
- Suspendierung;
- Entzug der Registrierung

21.4. Bei der Verhängung von Sanktionen trägt die BX der Schwere der Verletzung und dem Grad des Verschuldens sowie allfälliger früheren Sanktionen gegen den Teilnehmern oder Händlern Rechnung.

21.5. Zuständig für die Verhängung von Sanktionen ist Sanktionskommission der BX.

21.6. Die Sanktionskommission kann die gegen Teilnehmer verhängten Sanktionen den Teilnehmern und der Öffentlichkeit bekanntgeben.

Ziff. 22. Beschwerde (neu)

22.1. Entscheide der Regulierungsstelle betreffend Disziplinar massnahmen gemäss Ziff. 20 und Sanktionen der Sanktionskommission gemäss Ziff. 21 können innert dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheides mittels Beschwerde bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz der BX angefochten werden.

(Die Ziff. 21. Gebühren und Ziff. 22. Inkrafttreten werden neu zu Ziff. 23. und Ziff. 24.)

Neue Ziff. 24. Inkrafttreten:

Ergänzung mit Ziff. 24.2.:

24.2. Ziff. 20 und 21 des Reglements wurden mit Änderungen des Beschwerdereglements vom 12.8.2019 angepasst und es wurde eine neue Ziff. 22. eingefügt sowie die Nummerierung ab Ziff. 21 angepasst. Die Anpassungen wurden von der FINMA am 13.12.2019 genehmigt und treten am 1.1.2020 in Kraft.

- 7.4. Die Änderungen des Beschwerdereglements sowie die Änderungen in weiteren Reglementen gemäss den Ziff. 7.3.1. bis Ziff. 7.3.10. wurden von der FINMA am 13.12.2019 genehmigt und treten am 1.1.2020 in Kraft.